

Erbrecht aktuell:

Ausgleichszahlung für
Pflegeleistung im Erbfall

Nach § 2057a BGB sind Leistungen, die ein Abkömmling dem Erblasser gegenüber erbracht hat, zwischen den Abkömmlingen – also nicht zulasten des überlebenden Ehepartners – ausgleichspflichtig. Beispielsweise zählen hierzu auch Leistungen, die durch Mitarbeit im elterlichen Haushalt oder durch Pflege des Erblassers entstanden sind.

Aber Vorsicht: Keineswegs wird der länger lebende Ehegatte begünstigt, sondern lediglich die Abkömmlinge. Hintergrund ist, dass der überlebende Ehegatte schon sowohl im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1371 BGB) und bei der Gütertrennung (§1931 Abs. 4 BGB) einen pauschalen Ausgleich erhält.

Das Ausgleichsrecht für Abkömmlinge ist hingegen umfassend. Es trifft nicht nur den Fall, dass der Erblasser während längerer Zeit gepflegt wurde oder die schon erwähnte Mitarbeit im Haushalt oder Geschäft geleistet wurde, sondern auch bei erheblichen Geldleistungen oder Bürgschaftsübernahme oder Warenlieferungen. Der Verzicht auf ein eigenes Einkommen ist nicht erforderlich.

Insbesondere sind die Einnahmen aus der Pflegeleistung nicht einkommensteuerpflichtig (BFH, DStR 1999, S. 1807). Hintergrund ist, dass die Leistungen des Abkömmlings und die empfangenen Zahlungen im Regelfall im Rahmen der familiären Lebensgemeinschaft erbracht werden und damit nicht zur Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 EStG zählen.

Schwierigkeiten macht allerdings das Geltendmachen von Ausgleichsansprüchen, weil Miterben die Häufigkeit und die Pflegeintensität bestreiten. Dringend ist daher zu empfehlen, schon mit dem Erblasser einen Pflegevertrag abzuschließen und darin den Umfang der Pflegeleistung zu regeln.

Wie vollzieht sich sodann die Berechnung der Ausgleichung für die Pflegeleistung?

Grundsätzlich wird der Wert der Pflegeleistung dem Nachlass hinzugerechnet. Sodann erhält der Abkömmling seine Leistung vorab aus dem Nachlass vergütet. Dadurch vermindert sich für die übrigen gesetzlichen Erben der noch zu verteilende Nachlass. Hierzu folgendes **Beispiel:**

Erblasser Erich stirbt. Er hinterlässt seine Ehefrau Freya (Zugewinnngemeinschaft) sowie den Sohn Sigggi und die

Tochter Tilla. Tilla hat Erich aufopferungsvoll gepflegt. Der Wert des Nettonachlasses mag 500.000,00 EUR, der Wert der Pflege 100.000,00 EUR betragen.

Von dem Nettonachlass (500.000,00 EUR) ist zunächst der Erbanteil von Freya von 250.000,00 EUR abzuziehen. Tilla erhält die Vorausausschüttung von 100.000,00 EUR, so dass von dem Nettonachlass noch 150.000,00 EUR verbleiben. Der Erbanteil von Sigggi und von Tilla beträgt somit je 75.000,00 EUR.

Eine Kontrollrechnung verdeutlicht die Richtigkeit dieses Ergebnisses:

- Erbteil Freya	250.000,00 EUR
- Anteil Tilla für Pflegeleistung	100.000,00 EUR
- Erbanteil Tilla	75.000,00 EUR
- Erbanteil Sigggi	75.000,00 EUR
<hr/>	
Nettonachlass	500.000,00 EUR

Häufig kommt es jedoch vor, dass nicht der Abkömmling, sondern dessen Ehepartner, beispielsweise die Schwiegertochter, die Pflegeleistung erbringt. Gerade dieser Fall ist aber nicht in § 2057 a BGB geregelt. Hier muss zwingend ein entsprechender Pflegevertrag zu Lebzeiten des Erblassers geschlossen werden. Bei der Abfassung und ggfls. auch ordnungsgemäßen Berücksichtigung bei der Auseinandersetzung einer Miterbengemeinschaft ist unsere Erbrechtsabteilung gerne behilflich.

Dr. Christoph Goez
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht



Steuerrecht aktuell:

Der Fall "Hoeneß" und die Folgen
Aktuelles zur Selbstanzeige

Das Instrument der Selbstanzeige ist im Moment in aller Munde. Sei es durch den Umstand, dass prominente Mitbürger als Steuersünder durch die Presse getrieben werden bzw. Mitteilungen von CD-Ankäufern Inhaber von Konten bei Auslandsbanken, deren Inhalte nicht versteuert wurden, über entsprechende Maßnahmen nachdenken

lassen, oder sei es dass die Selbstanzeige generell infrage gestellt wird.

Insgesamt ist die Anzahl der Selbstanzeigen im Bereich der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster von 562 (Stand Februar 2010) auf 8487 (Stand 6. Juni 2013) erheblich angestiegen.

Gerade der Fall Hoeneß habe in NRW nach Ansicht des Finanzministeriums dazu beigetragen, dass zwischen dem 2. Mai und dem 6. Juni diesen Jahres sich 365 Personen allein mit Konten in der Schweiz ihren Finanzämtern auf diesem Wege offenbart haben.

Den generellen Anstieg der Selbstanzeigen wird man allerdings eher dem Ankauf der (auf illegalem Wege erlangten) Daten-CDs aus Ländern mit bis dato sicherem Bankgeheimnis zuschreiben können.

Die Selbstanzeige führt bei vollendeter (und versuchter) Steuerhinterziehung dazu, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Straffreiheit eintritt, bzw. die Steuerstraftat nicht verfolgt wird (andere Delikte – bspw. Sozialversicherungsbetrug u.a. – jedoch schon).

Was ist jedoch bei einer Selbstanzeige zu beachten, um nicht im Fall der Fälle Gefahr zu laufen, die Straffreiheit versagt zu bekommen?

1. Gemäß § 371 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) wird, wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Straftaten in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO nicht bestraft.

Der Steuerpflichtige muss also zunächst vollumfänglich die Verhältnisse gegenüber der Finanzbehörde offen legen. Geschieht dies nicht, führt dies – bei Entdeckung der Mängel – im Regelfall zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige. Nicht zu verkennen ist, dass eine solche „Salamitaktik“ auch als erhöhte kriminelle Energie gesehen werden kann, die zu einer entsprechenden Strafverschärfung führt.

Gerade bei diesem Punkt ist eine gründliche Aufarbeitung des Sachverhaltes geboten. Der Steuerpflichtige weiß im Regelfall nicht, was es zu beachten gilt. Hier bietet sich dann entsprechende qualifizierte Hilfestellung – beispielsweise durch einen mit dem Steuerrecht vertrauten Anwalt – an.

2. Zu einem Ausschluss der strafbefreiende Wirkung führt es aber, wenn die Tat im Zeitpunkt der Offenlegung durch den Steuerpflichtigen schon entdeckt war und der Steuerpflichtige dies wusste bzw. bei einer „verständigen Würdigung“ des Sachverhalts mit der Entdeckung hätte rechnen müssen.

- a) An dieser Stelle finden sich die ersten Stimmen, die vertreten, dass schon der Ankauf der entspre-

chenden CD, auf welcher sich ein Datensatz befindet, verbunden mit der Berichterstattung über den Ankauf dazu führt, dass die Tat als entdeckt gilt. Der Steuerpflichtige habe im vorgenannten Falle bei verständiger Würdigung des Sachverhalts mit der Entdeckung rechnen müssen. Hierfür ist die Berichterstattung darüber im Allgemeinen aber viel zu vage, um überhaupt Rückschlüsse auf die beteiligten Banken ziehen zu können.

Richtig wird unserer Ansicht nach sein, dass – um die Tat überhaupt entdecken zu können – ein entsprechender Abgleich der Daten auf einer „Steuer-CD“ mit den Daten des jeweiligen Veranlagungsfinanzamtes stattzufinden hat.

- b) Falls sich allerdings doch entsprechende Daten auf einer CD befinden und ein Abgleich schon stattgefunden hat, ist die Einleitung eines Strafverfahrens im Regelfall zu erwarten. Jedoch hätte auch in diesen Fällen eine Selbstanzeige zumindest strafmildernde Wirkung. Hier mag man sich dann mit dem Steuerstraffinanzamt oder der Staatsanwaltschaft dann darüber streiten, ob man mit einer Entdeckung der Tat hätte rechnen müssen.

3. Letztlich setzt die Strafbefreiung voraus, dass die verkürzten Steuern innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgezahlt werden (können). Gerade an dieser Stelle besteht ein erhebliches Spannungsfeld. Wenn der Steuerpflichtige beispielsweise sog. Schwarzzeinnahmen nicht angelegt, sondern ausgegeben hat, kann dies dazu führen, dass die verkürzten Steuern nicht nachgezahlt werden können. Hieran kann die strafbefreiende Wirkung scheitern, wenn nicht entsprechende Zahlungsvereinbarungen mit der Finanzverwaltung getroffen werden können.

4. Liegt allerdings die verkürzte Steuer oder der erlangte Vorteil bei einem Betrag von über 50.000 EUR je Tat, so wird die Tat nur dann nicht weiter verfolgt, wenn der Täter zuzüglich zu den nachzuentrichtenden Steuern einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuer an die Staatskasse nachentrichtet (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 398a AO).

Fazit:

Für die absehbare Zukunft bietet die Selbstanzeige ein probates Mittel, zumindest steuerstrafrechtlich gegenüber den Finanzbehörden „reinen Tisch“ zu machen. Allerdings bestehen hierfür erhebliche Vorgaben, die der Laie schnell übersieht. Für die eigene Absicherung ist es dringend zu empfehlen, in diesem Bereich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Jens Glaß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

